

Bitte gut leserlich und vollständig ausfüllen!



Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel (Art. 13 BayVersG)

An die
Stadt Bamberg
Ordnungsamt
Promenadestraße 2a
96047 Bamberg

Rathaus am ZOB
Promenadestraße 2a
96047 Bamberg

Raum: 1.23
Telefon: 0951 87 - 1261
Fax: 0951 87 - 1979
E-Mail: ordnungsamt@
stadt.bamberg.de
www.stadt.bamberg.de

Folgende Versammlung wird nach Art. 13 BayVersG angezeigt:

| 1. Ort bzw. Zeitpunkt der Versammlung (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 BayVersG) | | | | | |
|--|-----|-------|------|----------------|-----|
| Datum: | | | Ort: | | |
| Beginn: | Uhr | Ende: | Uhr | Aufbau Beginn: | Uhr |
| | | | | Abbau Ende: | Uhr |

| 2. Versammlungsthema (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVersG) |
|--|
| Thema: |

| 3. Veranstalterin bzw. Veranstalter (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayVersG) | |
|---|--|
| a) natürliche Person: | b) juristische Person: (als Veranstalterin bzw. Veranstalter zählt die Person, die den Vorsitz führt) |
| Familienname: ggf. Geburtsname: | Name der Vereinigung: |
| Vorname(n): | vertreten durch: Familienname (ggf. Geburtsname), Vorname: |
| Anschrift: | Anschrift: |

| 4. Leiterin bzw. Leiter (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayVersG) | |
|---|--------------|
| Familienname: | |
| Vorname(n): | Geburtsname: |
| Anschrift: | |

Bei den nachstehenden Ziffern 5, 6, 7, 8, 9 und 10 handelt es sich um freiwillige Angaben. Wir bitten folgende Hinweise zu beachten:

- Art. 13 Abs. 2 BayVersG regelt lediglich den Mindestinhalt einer Versammlungsanzeige. Der Versammlungsbehörde bleibt es daneben unbenommen, etwa im Rahmen des Kooperationsverfahrens weitere versammlungsrechtliche Informationen abzufragen, insbesondere auch, um die Veranstalterin bzw. den Veranstalter optimal beraten zu können. Zeigt sich eine Veranstalterin bzw. ein Veranstalter nicht oder nicht ausreichend kooperationsbereit, kann dies im Rahmen des Art. 14 Abs. 2 BayVersG (zu ihren bzw. seinen Lasten) berücksichtigt werden.

- Ohne frühzeitige Angabe der Modalitäten und Einzelheiten der Durchführung der Versammlung können die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen durch die Versammlungsbehörde (Verkehrsregelungen, Anordnung von Halteverboten, usw.) u.U. nicht bzw. nicht rechtzeitig getroffen werden.

- Die Angabe der freiwilligen Daten kann ggf. eine (kostenfreie) Beschränkung nach sich ziehen.

| | |
|--|-------------------|
| 5. Kontakt Veranstalterin bzw. Veranstalter | |
| Telefon / Mobiltelefon: | E-Mail / Telefax: |

| | |
|--|-------------------|
| 6. Kontakt Leiterin bzw. Leiter | |
| Telefon / Mobiltelefon: | E-Mail / Telefax: |

| | |
|--|-------------------|
| 7. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter | |
| Familienname: | Vorname: |
| Telefon / Mobiltelefon: | E-Mail / Telefax: |

| | |
|---|---|
| 8. Erwartete Zahl der teilnehmenden Personen | 9. Vorgesehene Ordnerinnen bzw. Ordner |
| Anzahl der Personen: | Anzahl der Ordnerinnen bzw. Ordner: |

| |
|--|
| 10. Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel (bitte inkl. Anzahl angeben) |
| |

Da die Postlaufzeiten aufgrund der Kurzfristigkeit im Bereich Versammlungen oft nicht eingehalten werden können, ist die Kommunikation per Telefon und E-Mail sowie die Übermittlung des Bescheids (vorab) per E-Mail eine wichtige Voraussetzung für die Bearbeitung Ihrer Versammlung.

| |
|--|
| 11. Datenübermittlung per E-Mail |
| Mit der Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. Zusendung des Versammlungsbescheids) per E-Mail bin ich <input type="checkbox"/> einverstanden / <input type="checkbox"/> nicht einverstanden. (Falls nein, bitte oben Fax-Nr. angeben). |
| Ich wünsche zusätzlich zur E-Mail: <input type="checkbox"/> die Übersendung des Bescheids per Post <input type="checkbox"/> keine Übersendung des Bescheids per Post |

| |
|--------------------------------------|
| 12. Ort, Datum, Unterschrift: |
|--------------------------------------|

Hinweise: Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einer fernmündlichen Anzeige kann die zuständige Behörde verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen. Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin möglich. Bekanntgabe einer Veranstaltung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einem bestimmten oder unbestimmten Personenkreis (s. Art. 13 Abs. 1 BayVersG). Wesentliche Änderungen der Anzeige (z.B. Änderung des Zeitpunkts des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung) sind unverzüglich mitzuteilen. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 21 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVersG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck des Vollzugs des Bayerischen Versammlungsgesetzes erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite der Stadt Bamberg, auf der die allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweise einschließlich der Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.